



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0093/2023
Az. 632.6:Köpfe
Obermünstertal

Errichtung eines Mobilfunkmastes auf Grundstück Flurst. Nr. 2078, Köpfe (Obermünstertal)

Amt:	Bauverwaltung	Datum: 20.07.2023
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Technischer Ausschuss	31.07.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Technische Ausschuss beschließt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung eines Mobilfunkmastes auf Grundstück Flurst. Nr. 2078, Köpfe (Obermünstertal) zu erteilen.

Hinweis: Das Baugrundstück liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schauinsland“.

Begründung:

Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt die Errichtung eines Mobilfunkmastes auf dem im Privateigentum liegenden Grundstück Flurst. Nr. 2078 unterhalb des Köpfle im Obermünstertal. Auf die beiliegende Übersichtskarte (Luftbild) wird verwiesen. Es handelt sich hierbei um einen Stahlgittermast, der eine Höhe von rund 50 m erreicht. Der Funkmast soll insbesondere dem Netzausbau der Telefonica Germany dienen. Auf die beiliegenden Planvorlagen wird verwiesen.

Die Entfernung zur nächsten Bebauung beträgt ca. 600 m. Der Funkmast dient der Verbesserung des Mobilfunkes, insbesondere im Bereich Neuhof und Itzenwald. Bereits in den Sitzungen am 13. März 2023 und 17. April 2023 war die Errichtung jeweils eines Funkmastes im Ortsteil Münsterhalden / Rotenbuck auf der Tagesordnung.

Das Grundstück liegt im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB).

Nach § 35 BauGB sind Mobilfunkanlagen so genannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Der Bauherr hat eine Rückbauverpflichtung nach Daueraufgabe zu übernehmen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Der geplante Bauort liegt außerdem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Schauinsland.

Nachdem das Vorhaben der Verbesserung des Mobilfunknetzes dient, empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen nach § 36 BauGB herzustellen.

Anlagen

Ansicht

Lageplan

Übersichtsplan - Luftbild

Übersichtsplan mit Ausschnitt Lageplan